



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Disposition über die Öffentlichkeit im Zivilprozess?“**

Dissertation vorgelegt von Niklas Maximilian Seitz

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Matthias Siegmann

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

## **A. Hinführung zum Thema**

Die vorliegende Dissertation macht es sich zur Aufgabe, der Frage nachzugehen, inwieweit der Öffentlichkeitsgrundsatz im Zivilprozess der Parteidisposition überantwortet werden kann. Die Aktualität des Themas entspringt insbesondere der Entwicklung des deutschen Rechts im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts. Die Eingangszahlen vor den Landgerichten sinken und die Streitigkeiten in den genannten Rechtsgebieten werden stattdessen immer öfter vor Schiedsgerichten ausgetragen. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Verhandlungen vor den Schiedsgerichten in der Regel nichtöffentlich abgehalten werden, wohingegen vor den staatlichen Gerichten der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt, vgl. § 169 S. 1 GVG. Damit sinkt die Attraktivität der deutschen Ziviljustiz für größere Wirtschaftsteilnehmer zunehmend. Durch die Abwanderung einer ganzen Kategorie von Streitigkeiten aus der staatlichen Ziviljustiz drohen Gefahren für die Rechts- und Wirtschaftsordnung: Aufgrund fehlender publizierter Rechtsprechung – inländische Transparenz existiert nicht für Schiedssprüche – mangelt es an Rechtsfortbildung. Ob das geltende Recht die aktuellen Probleme überhaupt noch bewältigen kann, bleibt offen. Damit wird Deutschland auch als Standort für Rechtsberufe weniger attraktiv werden, wenn die interessanten Fälle in die Schiedsgerichtsbarkeit abwandern. Allein schon unter diesen Gesichtspunkten besteht ein Interesse daran, die Attraktivität der staatlichen deutschen Ziviljustiz wieder zu stärken. Da die Nichtöffentlichkeit und die damit einhergehende Vertraulichkeit im Schiedsgerichtswesen als die entscheidenden Vorteile proklamiert werden, setzt die Dissertation an diesem Punkt an und sucht nach Lösungswegen, um auch vor den staatlichen Gerichten mehr Vertraulichkeit auf Parteiantrag hin zu garantieren. Schon auf dem 70. Deutschen Juristentag 2014 in Hannover hat sich die Abteilung Prozessrecht im Rahmen eines Reformvorhabens über die Öffentlichkeit im Erkenntnisverfahren mehrheitlich dafür ausgesprochen, der Gesetzgeber solle prüfen, inwieweit das Bedürfnis bestehe, die Vertraulichkeit auch des staatlichen Gerichtsverfahrens auf übereinstimmenden Parteiantrag vom Gericht anordnen lassen zu können. Nichtsdestotrotz ist bis heute kein konkreter Vorschlag ausgearbeitet worden. Daher geht die Dissertation der Kernfrage nach, ob die Öffentlichkeit im Zivilprozess wirklich zur Disposition der Parteien gestellt werden sollte oder ob der Wert der öffentlichen Gerichtsverhandlung vorzuziehen hat.

## **B. Kapitel 1: Öffentlichkeitsgrundsatz und Disposition über prozessuale Regelungen**

Das erste Kapitel beginnt mit der Klärung des zentralen Begriffs des Öffentlichkeitsgrundsatzes und seinen Ausprägungen. Dabei wird zu Beginn die historische Entwicklung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nachgezeichnet. Das ist zunächst erforderlich, um im Anschluss die Zwecke des Öffentlichkeitsgrundsatzes und ihren Wandel im Laufe der Zeit herauszuarbeiten. An dieser Stelle wird klargestellt, dass der ursprüngliche Zweck des Instituts, eine zu Willkür neigende Geheimjustiz zu vermeiden, in der heutigen Zeit eine nur untergeordnete Funktion hat. Grund hierfür ist die Annahme, dass in einem modernen Rechtsstaat unter der Geltung des Grundgesetzes eine der Kabinettsjustiz entsprechende Einflussnahme der Exekutive keine wirkliche Gefahr mehr darstellt. Auch die Funktion, die richterliche Unabhängigkeit abzusichern, wird relativiert. Vielmehr sorgen verfassungsrechtliche Verankerungen heute für die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt. Weiterhin bedeutsam ist dagegen die Aufgabe der Öffentlichkeit, die Gerichte einer Kontrolle durch die Bürger zu unterziehen. Zwar ist in diesem Kontext kritisch zu hinterfragen, ob die üblicherweise fehlende Zuschauerpräsenz im Gerichtssaal bei Zivilprozessen Grund zu der Annahme verleitet, es fehle an einem hinreichenden Kontrollmechanismus. Indes genügt bereits, wie auch von § 169 S. 1 GVG vorgesehen, die jederzeitige *Möglichkeit* zur Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, um für eine ausreichende Kontrolle der Gerichte zu sorgen.

Hand in Hand mit dieser Aufgabe geht auch die Funktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes, bei der Bevölkerung Vertrauen in eine ordnungsgemäße und funktionierende Rechtsprechung zu generieren. Zudem sorgt der Grundsatz für eine Rechtskenntniserweiterung und befriedigt allgemeine Informationsinteressen. Nicht zu verkennen ist an dieser Stelle, dass die angesprochenen Informationsinteressen heute auch aufgrund des medialen Wandels vielfach durch Presseberichterstattung mitverwirklicht werden. Abgelehnt wird dagegen die These, die Öffentlichkeit stärke die Wahrheitsfindung.

Nachdem die Zwecke der Gerichtsöffentlichkeit behandelt wurden, stellt die Arbeit den Gehalt des § 169 S. 1 GVG vor. Durch diese Abhandlung werden bereits verschiedene praktische Situationen deutlich, aus denen sich ableiten lässt, dass die Gerichtsöffentlichkeit keinen absoluten Wert darstellt. Vielmehr kann es Sachverhalte geben, in denen eine Einschränkung erforderlich wird.

Damit die Frage nach der Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes valide beantwortet werden kann, prüft die Abhandlung im Folgenden, welchen Stellenwert der Grundsatz auf Verfassungsebene innehat. Grund für diese Überlegung ist vor allem die Tatsache, dass sich das Grundgesetz zu dieser Frage ausschweigt. Im Rahmen dieser Untersuchung wird der Öffentlichkeitsgrundsatz zunächst an das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip rückangebunden. Da beiden Prinzipien gleichsam Verfassungsrang zufällt, muss auch der Öffentlichkeitsgrundsatz als Teilaspekt beider Verbürgungen Verfassungsrang genießen. Andernfalls müsste man jeden Teilaspekt des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips gesondert darauf untersuchen, ob ihm Verfassungsrang zuzuschreiben ist. Das aber wird regelmäßig nicht getan. Gegen die Einordnung als Verfassungsrang spricht auch nicht, dass der Gesetzgeber dann keine Handlungsmöglichkeit mehr habe, das Prinzip der Öffentlichkeit auszugestalten bzw. zu modifizieren. Durch einfaches Gesetz kann ein Verfassungsgut auch dann eingeschränkt werden, wenn andere verfassungsmäßige Güter dies erfordern (verfassungsimmanente Schranke). Lediglich die voraussetzungslose einfachgesetzliche Beschränkung oder gar Abschaffung des Grundsatzes bleibt demnach verwehrt.

Die Abhandlung schließt mit der kurzen Vorstellung der internationalen Verankerungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Durch die Aufnahme in nahezu alle relevanten Regelwerke wird die allgemeine Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nochmals hervorgehoben.

Der zweite Teil des ersten Kapitels widmet sich dann verschiedenen zivilprozessualen Grundsätzen und Instituten, die für die Fragestellung einer allgemeinen Dispositionsbefugnis von Interesse sind. Hierbei geht es insbesondere darum, herauszustellen, dass das geltende Recht eine Bandbreite an parteilicher Disposition kennt. Behandelt werden die Dispositionsmaxime, der Beibringungsgrundsatz, Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen sowie sonstige Prozessverträge. Verbindendes Element aller genannten Institute und Grundsätze ist dabei die Parteiherrschaft über Fragen des Ob, des Wie und des Wo eines Gerichtsprozesses. Anhand der gesamten Analyse wird deutlich, dass die Parteidisposition regelmäßig dann begrenzt wird, wenn öffentliche Interessen dies gebieten oder wenn das Erfordernis besteht, die schwächere Partei zu schützen. Letzteres ergibt sich insbesondere aus strengeren Vorschriften bei Verbraucherbeteiligungen oder im Falle von Wohnraummiete.

## **C. Kapitel 2: Bedürfnis nach einer parteilichen Dispositionsbefugnis**

Das zweite Kapitel hat es sich zum Ziel gesetzt, herauszuarbeiten, warum nach derzeitigem Stand durchaus das Bedürfnis nach einer parteilichen Dispositionsbefugnis über die Öffentlichkeit existiert.

In diesem Kontext geht es vor allem um die potentiellen Nachteile der Gerichtsöffentlichkeit. Werden Informationen bekannt, die eine der Parteien gerne geheim gehalten hätte, kann es dazu

kommen, dass der effektive Rechtsschutz gemindert wird. Denn eine Partei, die vor die Wahl gestellt wird, Informationen der Öffentlichkeit preiszugeben oder den Prozess zu verlieren, wird unter Umständen auch teils das Risiko des Prozessverlusts wählen. Zusätzlich ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen. Auch im Zivilprozess besteht dabei die Gefahr der Bloßstellung, wenn sensible Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. Typische Anwendungsbeispiele sind medizinische/gesundheitliche Fragestellungen oder Gutachten, deren Inhalt regelmäßig lieber geheim gehalten wird. Zudem fällt auch der Bereich der Produkthaftung hierunter. Nicht zu verkennen ist ferner die Gefahr, die anwesende Zuschauer für die Beteiligten eines Prozesses darstellen können. Auch nonverbale Beeinflussungsmöglichkeiten können hier dazu führen, dass es an einem fairen Verfahren und sonstigen prozessualen Garantien mangelt und sich der Betroffene dazu entscheidet, wichtige ihm günstige Informationen zur Sachverhaltsaufklärung zurückzuhalten. Das Aussageverhalten ist dann beeinträchtigt und es droht die Gefahr, dass sich die am Prozess Beteiligten anders verhalten als üblich – hier wird die Janusköpfigkeit der Gerichtsöffentlichkeit deutlich. Daher besteht die primäre Aufgabe darin, die Werte der Gerichtsöffentlichkeit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Keine der genannten Garantien darf abstrakt schon als höherwertig angesehen werden. Entscheidend muss der Ausgleich im jeweils konkret zu entscheidenden Einzelfall sein.

Da der Gedanke, den Öffentlichkeitsgrundsatz zur Disposition der Parteien zu stellen, der Entwicklung in der Schiedsgerichtsbarkeit entspringt, widmet sich der zweite Teil des zweiten Kapitels einem Vergleich zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit und der Staatsgerichtsbarkeit. Dazu ist es zunächst vonnöten, die Prozesszwecke beider Gerichtsbarkeiten vorzustellen. Ein Hauptaugenmerk liegt aber auf den Gründen, die dazu führen, dass der Gang in die Schiedsgerichtsbarkeit gewählt wird. An dieser Stelle arbeitet die Abhandlung heraus, dass die meisten der vielfach proklamierten Vorteile des Schiedsgerichtswesens nicht per se greifen. Vielmehr kommt es auf den konkret zu verhandelnden Fall an, ob die Wahl für die privaten Gerichte tatsächlich vorteilhaft ist im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Lediglich die freie Verfahrensgestaltung und die Nichtöffentlichkeit sind die Aspekte, die hauptsächlich ausschlaggebend sind für die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit. Dabei muss man sich auch mit dem Gedanken anfreunden, dass die Verfahrensgestaltung in der Schiedsgerichtsbarkeit stets freier sein wird als vor staatlichen Gerichten. Eine völlige Anpassung zur Steigerung der Attraktivität ist hier kaum möglich. Daher hat man sich auf den Bereich der Nichtöffentlichkeit bzw. Vertraulichkeit zu konzentrieren. Damit man die Unterschiede beider Gerichtsbarkeiten zunehmend einebnet, ist es geboten, auch vor den staatlichen Gerichten die Möglichkeit der Nichtöffentlichkeit auf Parteiwunsch zu gewähren. Denn bereits eine eingeschränkte Dispositionsmöglichkeit ist letztlich vorteilhafter als der derzeitige Gesetzesstand. Nur dadurch kann die Attraktivität der staatlichen Justiz wieder hergestellt werden.

Da das Gerichtsverfassungsgesetz in seinen §§ 170 ff. sowie einige Spezialgesetze gesetzliche Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip bereithalten, ist im dritten großen Teil des Kapitels zu überprüfen, ob diese womöglich bereits ausreichend sind, um dem parteilichen Bedürfnis nach einem Mehr an Nichtöffentlichkeit vollumfänglich Rechnung zu tragen. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auf den §§ 171b und 172 GVG, während die restlichen Ausnahmetatbestände flankierend erörtert werden. Dabei kommt die Analyse des geltenden Rechts zu dem Ergebnis, dass die Vorschriften der §§ 170 ff. GVG zwar die enge Persönlichkeitssphäre effektiv schützen, andere Geheimhaltungsinteressen aber nicht zuverlässig und vorhersehbar geschützt werden. § 171b GVG schützt zwar das Persönlichkeitsrecht der Parteien in besonderem Maße und hält in Abs. 3 ein Antragsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit bereit, das zu einem zwingenden Ausschluss von Zuschauern führen kann. Dennoch wird das tatbestandliche Erfordernis der „Umstände aus dem privaten

Lebensbereich“ in der Praxis hier zu eng gezogen. Erb-, Darlehens- oder Mietstreitigkeiten werden nicht vom Anwendungsbereich umfasst, obwohl auch in derartigen Konstellationen ein legitimes Interesse der Parteien entstehen kann, Zuschauer von der Verhandlung auszuschließen. Insoweit ist der Schutz noch ausbaufähig. Auch § 172 GVG kann diesen umfassenden Schutz nicht bieten. Zwar wird mit dem Berufs- bzw. Geschäftsgeheimnis ein Bereich geschützt, in dem die Parteien ein besonders großes Interesse an Geheimhaltung haben können. Der Ausschluss der Öffentlichkeit steht hier aber vollumfänglich im gerichtlichen Ermessen, da diese Norm im Gegensatz zu § 171b Abs. 3 GVG ein Antragsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit nicht kennt. In der Folge wird herausgearbeitet, dass diese unterschiedliche Behandlung des Antragsrechts nicht zu legitimieren ist. Die Arbeit spricht sich daher dafür aus, dass die Einführung eines Antragsrechts mit der zwingenden Folge eines Öffentlichkeitsausschlusses auch im Rahmen des § 172 GVG sinnvoll wäre. Da es an einem solchen Antragsrecht mangelt, besteht ein Bedürfnis für eine zusätzliche parteiliche Disposition über die Öffentlichkeit. Nur so können die parteilichen Interessen an Geheimhaltung im geschäftlichen Bereich hinreichend gewahrt werden.

### **D. Kapitel 3: Möglichkeiten und Ausgestaltung der Dispositionsbefugnis**

Das dritte Kapitel bildet den Schwerpunkt der Dissertation. Zunächst wird geprüft, ob nicht bereits aus den Vorschriften des geltenden Rechts eine Dispositionsbefugnis der Parteien abgeleitet werden kann. Die Dispositionsbefugnis kann jedoch nicht de lege lata begründet werden. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit stellen zwingendes Verfahrensrecht dar, auf das die Parteien nicht wirksam verzichten können. Grund dafür sind die vielfältigen öffentlichen Interessen, die der Grundsatz verwirklichen soll. Vereinzelt wird in diesem Kontext betont, dass sich eine Dispositionsbefugnis aus § 128 Abs. 2 ZPO ableiten ließe. Zwar ist einzugestehen, dass die Entscheidung der Parteien für das schriftliche Verfahren zugleich auch für Nichtöffentlichkeit sorgt, da der Grundsatz der Öffentlichkeit nur bei mündlichen Verhandlungen Geltung beansprucht. Primäres Ziel dieser Norm ist es aber, aufgrund von Effizienzgründen das schriftliche Verfahren zu garantieren. Die damit verbundene Abkehr von der Gerichtsöffentlichkeit verwirklicht sich somit nur als bloßer Rechtsreflex. Hinzu kommt, dass das Gericht ein Ermessen dahingehend hat, ob es das schriftliche Verfahren veranlasst. Insoweit kann nicht von einer absoluten Dispositionsbefugnis der Parteien gesprochen werden. Auch ist es nicht möglich, die Dispositionsbefugnis mittels einer Analogie zu § 52 Abs. 2 FGO zu begründen. Die Norm statuiert für die Finanzgerichtsbarkeit, dass die Öffentlichkeit auf Antrag einer Partei zwingend auszuschließen ist. Eine für die Analogie erforderliche vergleichbare Interessenslage lässt sich zwar durchaus begründen. Indes fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Die Norm regelt den Spezialfall eines finanzgerichtlichen Verfahrens und lässt sich nicht auf den Zivilprozess übertragen. Hätte der Gesetzgeber die Dispositionsbefugnis über die Öffentlichkeit auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit gewollt, so hätte er die Regelung im Gerichtsverfassungsgesetz niederschreiben müssen. Denn sämtliche speziellen Verfahrensordnungen verweisen auf das GVG. Man kann daher die Bestimmungen des GVG als die Grundlagen begreifen, auf die sich die anderen Gerichtszweige stützen. Nur für den Fall, dass die dortigen Regelungen den besonderen Situationen der anderen Gerichtsbarkeit nicht gerecht werden, hat der Gesetzgeber spezielle Ausnahmenvorschriften entworfen – beispielsweise auch § 52 Abs. 2 FGO. Solchen Ausnahmenvorschriften ist aber die Analogiebasis entzogen. Auch Art. 6 EMRK kann eine Dispositionsbefugnis de lege lata nicht begründen. Die EMRK hat individualschützenden Charakter und unterscheidet sich insoweit von den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Nachdem eine Dispositionsbefugnis de lege lata ausnahmslos verneint wurde, wird sich der Frage zugewendet, ob eine Ausgestaltung der Disposition über die Öffentlichkeit de lege

ferenda möglich ist. Dabei stehen die Funktionen der Gerichtsöffentlichkeit diesem Vorhaben nicht derart entgegen, als dass eine Reform von vornherein ausgeschlossen wäre. Die mannigfaltigen gesetzlichen Ausschlussstatbestände des GVG in den §§ 170 ff. verdeutlichen, dass die Funktionen der Gerichtsöffentlichkeit im Einzelfall hinter die Individualinteressen einer Partei zurücktreten müssen. Dann werden im Einzelfall auch die Individualinteressen einer Partei höher gewichtet. Entscheidend dafür ist aber stets der konkrete Prozess. Aus den Funktionen der Gerichtsöffentlichkeit lassen sich zudem Leitlinien für den späteren Gesetzgebungsvorschlag gewinnen. Aufgrund der Funktionen der Gerichtsöffentlichkeit haben Neuregelungen auszuschneiden, die den Ausschluss der Öffentlichkeit voraussetzungslos in das Belieben der Parteien stellen oder die generelle Nichtöffentlichkeit einführen. Zum einen würde man dadurch den herausgearbeiteten Verfassungsrang des Öffentlichkeitsgrundsatzes entwerten. Zum anderen würde man die Parteiinteressen schon abstrakt als höherwertig einstufen. Entscheidend ist aber, dass man den Öffentlichkeitsgrundsatz samt seiner Zwecke und die Interessen der Parteien in jedem Einzelfall gegenüberstellt und bewertet, damit ein schonender Ausgleich erreicht werden kann. Daher ist an der Gerichtsöffentlichkeit als Grundsatz festzuhalten.

Ist der Weg zu einer Neuregelung demnach nicht versperrt, müssen die abstrakten Voraussetzungen einer solchen dargelegt werden. Diese Voraussetzungen werden zunächst erörtert und anschließend in einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag gegossen – der neue § 169a GVG entsteht.

Die Arbeit stellt an dieser Stelle den neuen Paragraphen ausführlich vor. Nach Überlegungen zu seiner genauen Stellung im Gesetz und seinem Aufbau erfolgt eine detaillierte inhaltliche Vorstellung und Begründung. Abs. 1 normiert dabei die Grundregel: Eine Disposition über die Öffentlichkeit ist nur dann möglich, wenn für eine Partei die Gefahr droht, dass Güter von Verfassungsrang durch die Gerichtsöffentlichkeit entwertet werden. Denn der Öffentlichkeitsgrundsatz kann als Verfassungsgrundsatz nur von verfassungsimmanenten Schranken begrenzt werden. Im Folgenden wird dann die Frage aufgeworfen, ob der Antrag von nur einer Partei genügt oder ob ein übereinstimmender Parteienantrag für den Ausschluss der Öffentlichkeit gefordert werden muss. Für letztere Ansicht sprechen zunächst zwar § 128 Abs. 2 ZPO und der Vergleich mit der Schiedsgerichtsbarkeit. Ein schriftliches Verfahren mit der Folge der Nichtöffentlichkeit und die Schiedsvereinbarung erfordern ein Zusammenwirken beider Parteien. Dennoch folgt das neue Gesetz diesem Ansatz nicht. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann demnach von nur einer Partei gestellt werden. Sie ist nicht davon abhängig, dass sich der Gegner diesem Antrag anschließt. Nur so kann der Schutz ihrer verfassungsmäßigen Werte umfassend garantiert werden. Das Gericht hat infolge des Antrags festzustellen, ob die Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Werte den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen kann. Das ist nur dann zu bejahen, wenn das allgemeine Interesse an einer öffentlichen Erörterung des Streitstoffes nicht überwiegt. Ist dies nicht der Fall und sind die tatbestandlichen Voraussetzungen demnach erfüllt, verbleibt auf Rechtsfolgenseite ein gerichtliches Ermessen hinsichtlich des Ausschlusses. Das Zugestehen des Ermessens auf Rechtsfolgenseite soll einen zusätzlichen Schutz für den Prozessgegner begründen, um ihn vor einem vorschnellen Ausschluss zu schützen. Damit entsteht ein *Kombinationsmodell*, das eine Abwägung auf Tatbestandsseite und ein Ermessen auf Rechtsfolgenseite verwirklicht.

Die Steigerung der Attraktivität der staatlichen Gerichte kann ferner nur erreicht werden, wenn der beantragte Ausschluss der Öffentlichkeit hinreichend vorhersehbar wird. Das wird zum einen dadurch garantiert, dass der einseitige Antrag einer Partei genügt. Zudem ist es notwendig, eine Reihe von Konstellationen zu benennen, in denen das öffentliche Interesse an einer öffentlichen Verhandlung von Beginn an überwiegt. In derartigen Fällen ist der Antrag einer Partei ohne nähere Prüfung abzuweisen. Abs. 2 stellt daher einen nichtabschließenden Katalog auf, der Fälle umfasst, in denen das öffentliche Interesse per se überwiegt. Generell

haben die dort geschilderten vier Konstellationen Sachverhalte im Blick, die sich durch einen erhöhten Öffentlichkeitsbezug des Streitstoffs auszeichnen oder in denen naturgemäß keine Verhandlungsparität zwischen den Parteien besteht.

Natürlich bleibt es der gegnerischen Partei freigestellt, sich dem Antrag auf Öffentlichkeitsausschluss anzuschließen. Dieses Szenario deckt Abs. 3 der Neuregelung ab. Dabei ist der übereinstimmende Wunsch nach Nichtöffentlichkeit trotz der Stellung als Kläger und Beklagter keine Seltenheit, wie insbesondere solche internen Erb- oder Familienstreitigkeiten zeigen, die nicht von den gesetzlichen Ausschlussgründen umfasst werden. Verfolgen beide Parteien den Wunsch nach Nichtöffentlichkeit, muss die Rechtsfolgenseite des Abs. 1 modifiziert werden: Das Gericht hat im Falle des übereinstimmenden Parteiantrags die Öffentlichkeit zwingend auszuschließen, sofern die weiteren Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen und kein Fall des Abs. 2 einschlägig ist. In derartigen Konstellationen muss der Gegner nicht zusätzlich geschützt werden und die Prozessökonomie gebietet dann ein schnelleres Prüfverfahren.

Damit die Gerichte in der Praxis die Neuregelung nicht nur zögerlich anwenden und der Prozess nicht mit einer zusätzlichen Streitfrage belastet wird, schreibt Abs. 4 die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit vor. Letzter Ausweg bleibt hier aber beispielsweise die Geltendmachung der Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche die Berufung bzw. Revision in Parallele zu § 171b GVG eröffnen kann.

Die Verkündung des Urteils sowie der Entscheidungsgründe erfolgt gemäß Abs. 5, der auf § 173 GVG verweist, öffentlich. Um die Neuregelung an das System der gesetzlichen Ausschlussgründe anzupassen, sollte dem Gericht die Möglichkeit verbleiben, für die Mitteilung der Entscheidungsgründe die Öffentlichkeit auszuschließen, vgl. § 173 Abs. 2 GVG. Insoweit bedarf es einer Ergänzung dieser Regelung um die hier entworfene Neuregelung des § 169a GVG.